

## Gemeinde Wald

## SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Der Gemeinderat Wald erlässt, gestützt auf Art. 22 Ziffer 10 der Gemeindeordnung, Sondernutzungsvorschriften über die Nutzung der Bahnhofstrasse, der Fortunastrasse, der Sonneckstrasse sowie eines Teils des Schwertplatzes.

Geltungsbereich

Art. 1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den im zugehörigen Situationsplan 1 : 1000 bezeichneten Perimeter.

Bestandteil der Sondernutzungsvorschriften Art. 2 Massgebend für die Sondernutzung sind die Vorschriften und der zugehörige Plan 1: 1000. Soweit die Sondernutzungsvorschriften nichts regeln, sind die Bestimmungen der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 und der Polizeiverordnung der Gemeinde Wald vom 29. Oktober 2001 anwendbar.

Zweck

Art. 3 Mit den Sondernutzungsvorschriften wird die rechtliche Grundlage für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu privaten und wirtschaftlichen Zwecken und deren finanzielle Abgeltung geschaffen. Es wird unterschieden zwischen andauernder Sondernutzung (gemäss den im Plan dafür bezeichneten Flächen) und befristeter Sondernutzung (Standorte innerhalb des Perimeters, aber ausserhalb der Flächen für die andauernde Sondernutzung).

Bewilligung und Gebührenbezug Art. 4 Die Gemeinde Wald bewilligt die andauernde Sondernutzung auf Gesuch des Liegenschaftenbesitzers. Das Gesuch ist dem Ressort Sicherheit und Gesundheit der Gemeinde Wald einzureichen. Die Bewilligung wird auf Zusehen hin mit Bedingungen und Auflagen ausgestellt.

Die Gebühr wird im Mai jeweils für ein Jahr entrichtet. Während 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung kann auf die Sondernutzung verzichtet werden. Aus einer teilweisen Benützung oder aus dem vorzeitigen Verzicht auf die Sondernutzung kann keine Rückerstattungspflicht abgeleitet werden. Die Gebühren sind in Anhang 1 festgelegt.

Die Zuteilung und Nutzung der Flächen für die befristete Sondernutzung bedarf ebenfalls einer Bewilligung (z.B. einmalige oder wiederkehrende Standaktionen von gemeinnützigen Organisationen, Bauernmarkt und dergleichen).

## Gemeinde Wald

Gastronomiebetriebe haben mit dem Gesuch die Nutzung sowie Grösse, Material- und Farbwahl des Mobiliars zu beantragen.

Zuteilung

Art. 5 Die Zuteilung der Flächen für die andauernde Sondernutzung ist Sache der Politischen Gemeinde. Erste Priorität haben die unmittelbar an den öffentlichen Raum anstossenden Liegenschaftenbesitzer. Die dauernde Untervergabe an nicht mit dem anstossenden Grundeigentum in Zusammenhang stehende Benutzer/innen ist nicht gestattet. Andere Benutzer/innen können innerhalb der Sondernutzungsfläche, nach Anhörung der betroffenen Liegenschaftenbesitzer, zugelassen werden.

Strassenraum

Art. 6 Der zugeteilte Strassenraum darf für Stühle, Bänke, Tische sowie Verkaufsgestelle genutzt werden. Überdachungen, Einfriedungen und Bodenbeläge sind nicht gestattet. Topfpflanzen sind in Absprache mit dem Ressort Sicherheit und Gesundheit erlaubt. Bei Nutzflächen von über 3.00 m Breite muss ein Durchgang von mindestens 1.00 m Breite und mindestens 2.00 m Höhe offen bleiben.

Reklamen Baurechtliches Art. 7 Nicht Gegenstand dieser Sondernutzungsvorschriften sind Einrichtungen und Ausstattungen, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen (Reklamen, Vordächer, anderes).

Sonnenschirme

Art. 8 An Sonnenschirmen sind keine Reklamebeschriftungen (Eigen- und Fremdwerbung) zulässig. Die Sonnenschirme sind innerhalb der Sondernutzungsflächen so zu platzieren, dass die Durchfahrt von Motorfahrzeugen jederzeit und ungehindert gewährleistet ist.

Mobile Reklameständer Art. 9 Mobile Reklameständer (Maximalgrösse 100x60cm) sind im öffentlichen Raum während der Geschäftszeiten unentgeltlich zugelassen. Diese müssen so platziert sein, dass die Durchfahrt von Motorfahrzeugen jederzeit und ungehindert gewährleistet ist.

Reinigung und Winterdienst Art. 10 Die belegten Flächen für andauernde Sondernutzung sind durch die Benutzer/innen sauber und schneefrei zu halten. Die Bodenbeläge dürfen nicht beschädigt werden. Allfällige Schäden werden zu Lasten des Liegenschaftenbesitzers durch die Politische Gemeinde behoben.

Medien und Beleuchtung Art. 11 Das dauernde Abspielen von Musik, Aufstellen von Fernseh- und Videogeräten sowie die dauernde Installation von Lautsprechern und Beleuchtungskörpern ist nicht gestattet.

## Gemeinde Wald

Besondere Anlässe Art. 12 Für behördlich bewilligte Anlässe wie Chilbi, Markt, Durchmärsche, Empfänge sind die Sondernutzungsflächen rechtzeitig und für die Dauer des Anlasses zu räumen. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch für die Gebühren.

Haftung

Art. 13 Der Bewilligungsinhaber haftet nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen entstehen.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2005 in Kraft und werden nach spätestens drei Jahren überprüft.

8636 Wald ZH, 29. November 2004

Gemeinderat Wald ZH

Der Gemeindepräsident: Walter Honegger

Der Gemeindeschreiber: Hans Büchli

Gebühren

Gebühren-Anhang vom 29. November 2004

Der Gemeinderat Wald hat per 1. Januar 2005 folgende Gebühren festgelegt:

- Für die im Plan ausgeschiedenen **andauernden** Sondernutzungsflächen: Fr. 5.00 pro m² und Jahr;
- Für die kommerzielle Nutzung innerhalb des Perimeters: Fr. 30.00 pro Stand und Tag; max. Fr. 100.00 bei mehr als 3 Ständen pro Tag. Regelmässige Nutzer bezahlen Fr. 150.00 pro Stand und Jahr.
- Für gemeinnützige Organisationen (Standaktionen von Vereinen und Institutionen etc.): gratis.

